

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE SCHWARZENBERG AM BÖHMERWALD

Jahrgang 2025 Ausgegeben am 15. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Schwarzenberg am Böhmerwald zur Abfallgebührenordnung 2026

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schwarzenberg am Böhmerwald vom 12. Dezember sowie auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:
- | | |
|---|------------|
| a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | € 191,40 |
| b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | € 229,90 |
| c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | € 402,60 |
| d) je Container mit 770 Liter Inhalt | € 1.282,60 |
| e) je Container mit 1100 Liter Inhalt | € 1.820,50 |
| f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte
Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | € 134,20 |
| g) je zusätzlicher orange BAV-Sack (80 Liter) | € 6,60 |
| h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt | € 14,72 |
| i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | € 17,68 |
| j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | € 30,97 |
| k) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 770 Liter Inhalt | € 98,66 |
| l) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 1100 Liter Inhalt | € 140,04 |
- (2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).
- (3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).

- (4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (**Inklusivgebühr**).

§7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung 2021, beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Michael Leitner